
Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Stans

vom 2. Juni 1997¹

Der Gemeinderat von Stans,

gestützt auf Art. 82 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes², Art. 65 Abs. 3 des Strassengesetzes³ und Art. 40 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Stans,

beschliesst:

I. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Parkieren auf den öffentlichen Parkflächen der Politischen Gemeinde Stans.

§ 2 Begriff

Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglementes sind jene im Eigentum der Politischen Gemeinde Stans stehenden und der Politischen Gemeinde Stans überlassenen Flächen im Freien oder in Gebäuden, die entschädigungslos oder gegen Gebühren zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.

§ 3 Parkierungsflächen⁴

Dieses Reglement gilt für folgende Parkierungsflächen:

- Parkplätze A
 - Bahnhofplatz (bei der Gärtnerei Kuster) Parz. 805
 - Bahnhofstrasse 7,11,15 und 18 Parz. 99
 - Bahnhofstrasse (beim Zick-Zack-Brunnen) Parz. 99
 - Dorfplatz Parz. 58
 - Knirigasse 2 Parz. 311
 - Mürgstrasse 12 Parz.116/112

- Mürgstrasse (entlang Friedhof) Parz. 116
- Mürgstrasse (Osteingang Friedhof) Parz. 116
- Nägeligasse 23/25 Parz. 250
- Nägeligasse (Bereich Rosenweg) Parz. 250
- alter Postplatz Parz. 694/237
- Spielgasse/Marktgasse 7 Parz. 147/71
- Kirchenvorplatz Parz. 23
- Stansstaderstrasse 18
(Gemeindeverwaltung) Parz. 258
- Parkplätze B
 - Parkplatz Steinmättli Parz. 254/251/266
- Parkplätze C
 - Gemeindeplatz
Robert-Durrer-Strasse Parz. 242
- Parkplätze D
 - Sporthalle Eichli Parz. 1265 (5290)
 - Sportanlagen Eichli Parz. 429
- Parkplätze E
 - Wohnheim Nägeligasse Parz. 224/249

§ 4 Besondere Benutzungen

¹Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühren zulässig.

²Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen, Anlässe, Verkaufsstände usw. sowie für Sondernutzungen gegen Entrichtung einer Gebühr zur Verfügung stellen.

§ 5 Parkordnung

¹Die Parkordnung ergibt sich aus den baulichen Massnahmen und aus den Markierungen. Das Parkieren richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über das Parkieren in Parkuhrenzonen und im Besonderen nach den an den individuellen Parkuhren oder Sammel-parkuhren vermerkten Bestimmungen, die vom Gemeinderat festgelegt werden.

²Es darf nur auf den markierten Parkfeldern parkiert werden.

§ 6 Gebühren

¹ Wenn für das parkieren Gebühren erhoben werden, ist das Kostendeckungsprinzip soweit zweckmässig zu berücksichtigen.

² Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.

§ 7 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat hat die einzelnen Gebühren jährlich zu prüfen und allenfalls anzupassen. Gebührenänderungen sind im Amtsblatt zu publizieren und unterstehen dem fakultativen Referendum.

§ 8 Zeitliche Beschränkungen, Bewirtschaftung

Die zeitlichen Beschränkungen für die Benützung öffentlicher Parkierungsflächen, die Art der Bewirtschaftung und die Gebühren für die Parkierung werden im Anhang dieses Reglements festgelegt.

§ 9 Ausnahmegewilligung für Dauerparkieren⁴

¹ Der Gemeinderat kann für ein längerzeitiges Parkieren auf dem Gemeindeplatz Robert-Durrer-Strasse (ganzjährig) und auf dem Parkplatz Steinmättli (ausserhalb der Betriebszeit der Stanserhornbahn) auf begründetes Gesuch hin (insbesondere auswärts wohnenden Personen, welche in Stans arbeiten und auf ein Fahrzeug angewiesen sind) eine zeitlich befristete Ausnahmegewilligung (mit Erneuerungsmöglichkeit) erteilen und hierfür Gebühren erheben.

² Der Gemeinderat kann für ein längerzeitiges Parkieren auf den Parkplätzen Stansstaderstrasse 18 (Gemeindeverwaltung) an Behördemitglieder, Sitzungsteilnehmer usw. Dauerparkierbewilligungen erteilen.

³ Die erteilten Bewilligungen sind durch den Gemeinderat der Polizeidirektion Nidwalden mitzuteilen.

II. STRAF-, RECHTSSCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Strafbestimmungen

Es gelten die einschlägigen Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

§ 11 **Rechtsmittel**

Gegen die in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Nidwalden Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

¹ Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

² Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die entsprechenden Signalisationen angebracht sind.

³ Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend die Parkingmeter-Gebühren in der Gemeinde Stans vom 21. April 1986⁴ und die Bestimmungen der Blauen Zone in der Gemeinde Stans.

Stans, 2. Juni 1997

Im Namen der Aktivbürger

Der Gemeindepräsident:

F. Keiser

Der Gemeindeschreiber:

H. Zeder

Anhang: Gebührenordnung

¹ A 1997, 929 ff; A1997, 1404; vom Regierungsrat genehmigt am 30. Juni 1997, RRB 650

² NG 171.1

³ NG 622.1

⁴ A 1986, 690; A 1986, 1085; vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juni 1986, RRB 725 A 2010, 909 ff, A 2010; 1739, vom Regierungsrat genehmigt am 31. August 2010, RRB 545, in Kraft seit 1. September 2010

⁵ A 1999, 434; A 1999, 998; vom Regierungsrat genehmigt am 22. März 1999, RRB 467 A 2010, 909 ff, A 2010; 1739, vom Regierungsrat genehmigt am 31. August 2010, RRB 545, in Kraft seit 1. September 2010

GEBÜHRENORDNUNG⁵

1. Gebühren für besondere Benutzungen

(gemäss § 4 Abs. 2)

Fr. 30.– bis Fr. 500.–

2. Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(gemäss § 6 ff)

Parkplätze A (siehe § 3)

Montag - Freitag: 08.00 - 19.00 Uhr	bis	30 Minuten	gratis*)
Samstag: 08.00 - 17.00 Uhr	bis	60 Minuten	Fr. 1.00
	bis	90 Minuten	Fr. 2.00
	bis	120 Minuten	Fr. 3.00
	(max. 120 Minuten)		

Das Parkieren in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr (Montag bis Freitag) beziehungsweise ab 17.00 Uhr an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist gebührenfrei.

Parkplätze B

(Parkplatz Steinmättli)

<i>ausserhalb Betriebszeit Stanserhornbahn:</i>	bis	30 Minuten	gratis*)
Montag - Freitag: 08.00 - 19.00 Uhr	bis	60 Minuten	Fr. 1.00
Samstag: 08.00 - 17.00 Uhr	bis	90 Minuten	Fr. 2.00
<i>während Betriebszeit Stanserhornbahn:</i>	bis	120 Minuten	Fr. 3.00
Täglich: 08.00 - 19.00 Uhr	jede weitere Stunde		Fr. 1.00
	Tagespauschale		Fr. 7.00

Gebührenfreie Zeiten:

- a) ausserhalb der Betriebszeit der Stanserhornbahn:
 - Montag bis Freitag von 19.00 bis 08.00 Uhr beziehungsweise ab 17.00 Uhr an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- b) während der Betriebszeit der Stanserhornbahn:
 - Montag bis Sonntag von 19.00 bis 08.00 Uhr.

Parkplätze C

(Parkplatz Robert-Durrer-Strasse)

Montag – Freitag: 08.00 - 19.00 Uhr	bis 30 Minuten	gratis*)
Samstag: 08.00 - 17.00 Uhr	bis 2 Stunden	Fr. 2.00
	bis 4 Stunden	Fr. 3.00
	Tagespauschale	Fr. 5.00

Gebührenfreie Zeiten:

Montag bis Freitag von 19.00 bis 08.00 Uhr beziehungsweise ab 17.00 Uhr an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

Parkplätze D

(Parkplätze nördlich der Autobahn)

gebührenfrei

Max. 4 Std. mit Parkscheibe

Parkplätze E

(Wohnheim Nägeligasse)

Montag – Sonntag inkl. Feiertage	bis 30 Minuten	gratis
08.00 - 19.00 Uhr	bis 60 Minuten	Fr. 1.00
	bis 90 Minuten	Fr. 2.00
	bis 120 Minuten	Fr. 3.00
	jede weitere Stunde	Fr. 1.00

3. Gebühren für ein längerzeitiges Parkieren auf dem Gemeindeplatz Robert-Durrer-Strasse und auf dem Parkplatz Steinmättli

(gemäss § 9)

Fr. 40.– bis Fr. 100.– pro Monat/Parkplatz

*) Gratisticketausgabe nur während den gebührenpflichtigen Zeiten